

umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Breteln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerstoern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII Die Geldkisten müssen gut bereift, die Schlüsselfreien angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschürt und versiegelt sein, daß ein Deckeln des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Päcketen mit barem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Päcketen verpackt sein.

### §. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossener Gegenstände.

I Zur Beförderung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftdruck, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Posttransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

### §. 13.

Zur Postbeförderung bringbar zugelasene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, dergleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Häufigkeit ausgesetzt sind, unformlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Hündhütchen oder Hündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

IV Die in §. 12 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der